



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1995

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	12. 12. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Ausbildung der Assistentenwärter der Landschaftsverbände	96
20310	6. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW)	96
2370	6. 12. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbauauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -	98

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
20. 12. 1994	Bek. - Algerisches Generalkonsulat, Frankfurt/Main	102
23. 12. 1994	Bek. - Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	103
	Landeswahlleiter	
14. 12. 1994	Bek. - Landtagswahl 1990; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	102
	Finanzministerium	
15. 12. 1994	Bek. - Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1995	103
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
13. 12. 1994	Bek. - 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	103
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1995	104

I.

203016

**Ausbildung der Assistentenwärter der
Landschaftsverbände**RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 12. 1994 -
III A 4 - 37.17.01 - 4213/94

Mein RdErl. v. 8. 6. 1977 (SMBl. NW. 203016) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 96.

20310

**Durchführungsbestimmungen
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder (MTW)
vom 26. Januar 1982**RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 6. 12. 1994 - III A 4 - 12-01-00.01Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 28. 2. 1983 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt
geändert:

Unter I. Allgemeines

Unter 3. Zuständigkeiten:

Im zweiten Absatz werden die Worte „Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen (LAFO)“ ersetzt durch die Worte „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAFAO)“; außerdem ist in demselben Satz die Bezeichnung „LAFO“ durch „LÖBF/LAFAO“ zu ersetzen.

Im dritten Absatz werden die Worte „Landesanstalt für Forstwirtschaft“ ersetzt durch „LÖBF/LAFAO“; die Worte „der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - höhere Forstbehörde -“ werden durch die „die LÖBF/LAFAO“ ersetzt.

Unter II. Zur Durchführung des MTW im einzelnen:

Zur Präambel und zu § 1 - Geltungsbereich

Die beiden letzten Absätze werden gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Ausgenommen vom Geltungsbereich des MTW sind aufgrund des neugefaßten Buchstabens g des § 1 Abs. 2 MTW mit Wirkung vom 1. Juli 1994

- a) die geringfügig beschäftigten Waldarbeiter. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn
 - aa) die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 580,- DM (Betrag für 1995), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt oder
 - ab) die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in aa) genannten Grenzen übersteigt.

Anders als in der Sozialversicherung ist die Zusammenrechnung von mehreren geringfügigen Beschäftigungen nach aa) oder ab) ausgeschlossen.

Anlage Näheres kann dem vollen Wortlaut der als Anlage 5 beigefügten §§ 8, 17 und 18 des SGB IV entnommen werden.

- b) Waldarbeiter, die als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind,
- c) Waldarbeiter, die nebenberuflich tätig sind (vgl. hierzu die Protokollnotiz zum Buchstaben g im MTW).

Mit der tariflichen Ausnahme vom Geltungsbereich des MTW ist der vorstehende Personenkreis auch von den übrigen den MTW ergänzenden Tarifverträgen (Urlaubsgeldtarifvertrag, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen, Zuwendungstarifvertrag, Versorgungstarifvertrag) ausgenommen.

Bei der Entlohnung der unter § 1 Abs. 2 Buchst. g MTW fallenden Personen ist der Lohnstarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung unter Einbeziehung des § 13 MTW entsprechend anzuwenden.“

Zu § 3 - Allgemeine Pflichten

In vorstehender Überschrift sind vor dem Wort „Pflichten“ die Worte „Rechte und“ einzufügen.

Zu § 8 - Arbeitszeit

Der erste Satz des letzten Absatzes ist zu streichen.

Nach den Hinweisen zu § 8 a - Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage - ist einzufügen:

„Zu § 8 b - Teilzeitbeschäftigung

Die Bestimmungen des § 8 b sind in Anpassung an den übrigen öffentlichen Dienst neu aufgenommen worden.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß derjenige Waldarbeiter, der als Stammarbeiter von seinen Rechten gemäß § 8 b Gebrauch macht, hinsichtlich der in den §§ 57 und 58 MTW geregelten Rechtsfolgen weiterhin wie ein Stammarbeiter behandelt wird.“

Zu § 9 - Tariftunden, Tariftage

Die beiden letzten Absätze werden gestrichen.

Statt dessen wird folgender Absatz angefügt:

Nach Absatz 2 Buchst. i hat der Waldarbeiter gemäß § 45 SGB V für die Zeit der Betreuung seines erkrankten Kindes Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß er zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleibt, eine andere in seinem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Waldarbeiter hat mit dem Anspruch auf Krankengeld für die Dauer dieses Anspruches gegen den Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung. Es besteht ein Anspruch für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 25 Arbeitstage; der Anspruch besteht jedoch für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.“

Zu § 12 - Grundlohn, Ecklohn

Überschrift und Hinweise werden ersatzlos gestrichen.

Zu § 13 - Lohngruppen

Zu Absatz 1

Als neuer Unterabsatz wird nach „Zu Lohngruppen W 2 und W 3“ eingefügt:

„Zu Lohngruppe W 4

Die neue Fallgruppe 1. der Lohngruppe W 4 gilt für den Forstwirtschaftler mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer, dem entsprechende Tätigkeiten ständig mit mindestens der Hälfte seiner durchschnittlichen Arbeitszeit übertragen worden sind. (Vgl. hierzu auch die Hinweise zu § 22 b.)“

Zu § 20 - Vorarbeiterzuschlag

Die Hinweise werden gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Es kann für alle anfallenden Arbeiten, unabhängig ob Zeit-, Stück- oder Prämienlohn, ein Vorarbeiter bestellt werden. Dabei genügt es, wenn der Vorarbeiter einen weiteren Waldarbeiter anleitet.“

Eine Bestellung auf Dauer ist unzulässig.

Bei Holzerntearbeiten ist im Hinblick auf die besonderen Unfallgefahren grundsätzlich ein Vorarbeiter je Gruppe zu bestellen. Dies gilt auch bei gefährlichen Arbeiten außerhalb der Holzernte, wenn zur Vermeidung von Gefahren die Ausführung der Arbeit eine Überwachung und gegenseitige Verständigung erfordert. Bei nicht gefährlichen Arbeiten ist ein Vorarbeiter nur zu bestellen, wenn für die ordnungsgemäße Erfüllung des Arbeitsauftrages eine Überwachung und Koordinierung der Tätigkeiten in der Gruppe notwendig sind.

Die Bestellung zum Vorarbeiter kann bei gleicher Eignung in der Gruppe auch wechselweise vorgenommen werden.

Die Beauftragung eines Waldarbeiters zum Vorarbeiter soll grundsätzlich schriftlich erfolgen.

Der Forstwirtschaftsmeister oder Haumeister hat in einer Gruppe von Waldarbeitern aufgrund seiner Funktion ohne ausdrückliche Bestellung die Aufgaben des Vorarbeiters wahrzunehmen. In einer solchen Gruppe darf kein anderer Waldarbeiter zum Vorarbeiter bestellt werden.

Der Vorarbeiterzuschlag gehört nicht zum Zeitlohn (§ 11) und ist nur für die Arbeitsstunden zu zahlen, für die der Waldarbeiter beauftragt war; er ist nicht neben fortgezähltem Lohn zu zahlen (vgl. auch §§ 29 und 30).

Nach den Hinweisen zu § 21 - Funktionszuschlag - (Bemessungsgrundlage 3) ist einzufügen:

„Zu § 22 b - Zuschlag für Arbeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 22 b gilt für den Waldarbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer, der nur vorübergehend (und nicht ständig mit mindestens der Hälfte seiner Arbeitszeit) Arbeiten verrichtet, die nach der Lohngruppe W 4 Fallgruppe 1 zu bewerten sind. Unter dieser Voraussetzung wird der Zuschlag für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde gezahlt, in der Arbeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege verrichtet werden.“

Nach den Hinweisen zu § 27 - Erschwerniszuschläge ist einzufügen:

„Zu § 28 - Zuschlag bei Stücklohnarbeiten

Durch den Verweis auf die Lohngruppe W 9 Fallgruppe 1 (§ 13 Abs. 1) ist klargestellt, daß diese Zuschlagsregelung nur für Forstwirtschaftsmeister gilt, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.“

Zu § 31 - Reisekosten, Trennungsgeld

Zu Absatz 4

Im Unterabsatz 1 sind die Worte „je Woche der auswärtigen Beschäftigung“ zu streichen; außerdem sind die Worte „dem Waldarbeiter“ durch „einem verheirateten Waldarbeiter“ zu ersetzen.

Nach den Hinweisen zu § 33 - Fahrzeugentschädigung - ist neu einzufügen:

„Zu § 33 a - Transportentschädigung

Nach Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW ist die Transportentschädigung zur Zeit lohnsteuerpflichtig. Ob die Entschädigung auch sozialversicherungspflichtig ist und außerdem der Beitragspflicht bei der VBL unterliegt, ist auch noch nicht endgültig entschieden. Bis auf weiteres ist künftig die Entschädigung als sozialversicherungspflichtig und zusatzversicherungsfrei zu behandeln.“

Zu § 50 - Zusatzurlaub

Im ersten Absatz sind im ersten Satz die Worte „Die Erwerbsminderung“ zu ersetzen durch die Worte „Der Grad der Behinderung“; im zweiten Satz ist das Wort „Erwerbsminderung“ zu ersetzen durch das Wort „Behinderung“.

Im zweiten Satz des vierten Absatzes ist die Ziffer 5 durch die Ziffer 4 zu ersetzen.

Zu § 54 - Treuegeld

Zu den Absätzen 2 bis 5

Den Hinweisen wird - nach dem Beispiel - folgender Text angefügt:

„Nachstehende Ausführungen zu § 54 MTW-O können für Waldarbeiter von Bedeutung sein, die im Beitrittsgebiet tätig waren und ggf. auf dort zurückgelegte Zeiten nach § 54 Abs. 2 Buchst. c MTW zurückgreifen können:

§ 54 MTW-O weicht in folgenden Punkten von § 54 MTW ab:

Absatz 2 hat folgenden Wortlaut:

(2) Als Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind auch die Zeiten einer bei demselben Arbeitgeber im Ausbildungsverhältnis oder beruflich im Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis verbrachten Tätigkeit.

Diese Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Waldarbeiter das Ausbildungsverhältnis, das Arbeitsverhältnis oder das Dienstverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist.

Absatz 3 hat folgenden Wortlaut:

(3) Anzurechnen sind ferner die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr sowie Zeiten des Zivildienstes.

Absatz 7, Satz 1 hat folgenden Wortlaut:

Der Waldarbeiter hat die nach den Absätzen 1 bis 3 anrechenbaren Zeiten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen.

Übergangsvorschriften zu § 54 MTW-O:

Übergangsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 für Zeiten vor dem 1. Januar 1991:

1 Als Zeit bei demselben Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zeit bei einer Einrichtung, die nach Artikel 13 des Einigungsvertrages auf den Arbeitgeber überführt worden ist.

2 Ist infolge des Beitritts der DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne daß eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Zeiten bei demselben Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 2 auch Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Arbeitgeber deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.

3 Für die Gewährung des Treuegeldes werden ferner die nicht unter die vorstehenden Nummern 1 und 2 fallenden Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber ganz oder überwiegend übernommen hat, der unter den MTW-O/MTArb-O/BMT-G-O fällt, und Zeiten der Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post nach Maßgaben des Absatzes 2 berücksichtigt, es sei denn, daß diese Zeiten nach der Nummer 5 oder einer entsprechenden Regelung nicht anzurechnen wären.

4 Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich.

5 Von der Anrechnung nach den Nummern 1 bis 4 sind ausgeschlossen

- a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
- b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
- c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Arbeiter

- aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
- bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
- cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war, oder
- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Der Arbeiter kann die Vermutung widerlegen.

Von der Anrechnung ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.

Übergangsvorschrift zu Absatz 7:

Bis zum 31. Dezember 1994 beträgt die Ausschußfrist sechs Monate."

Zu § 55 - Sterbegeld

In Satz 2 des ersten Absatzes werden die Worte „leiblichen Abkömmling“ gestrichen und statt dessen eingefügt „Abkömmling des Waldarbeiters“.

Anlage 5

Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - Auszug

§ 8

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- 1 die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat
 - a) in der Zeit bis zum 31. Dezember 1984 390 Deutsche Mark,
 - b) in der Zeit ab 1. Januar 1985 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,
- 2 die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannten Grenzen übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 17

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, zu bestimmen,

- 1 daß einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind,
- 2 wie das Arbeitsentgelt, daß Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
- 3 den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im voraus für jedes Kalenderjahr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezugsgröße (§ 18). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch sonstige aus der Bezugsgröße abzuleitende Beträge zu bestimmen.

§ 18

Bezugsgröße

(1) Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch achthundertvierzig teilbaren Betrag.

(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch achthundertvierzig teilbaren Betrag.

(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

- MBl. NW. 1995 S. 96.

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 6. 12. 1994 -
IV A 4 - 2010 - 1393/94

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.1 wird wie folgt gefaßt:
5.1 Begünstigte Personengruppen und Fördersätze
- b) Nach Nummer 5.1 wird folgende Nummer 5.10 eingefügt:
5.10 Einteilung in Förderungsmodelle

2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Zitate „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4“ jeweils ersetzt durch das Zitat „§ 25 Abs. 2“.
- b) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Schwerbehinderte“ ersetzt durch die Worte „schwerbehinderten Angehörigen“.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Soweit in diesen Bestimmungen auf die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG verwiesen ist, erhöht sich diese bei Aussiedlern und Übersiedlern, die bis zum 31. Dezember 1992 in das Bundes-

gebiet eingereist sind, gemäß der Übergangsregelung des § 115b II. WoBauG um 6300 Deutsche Mark.

- d) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze im Einzelfall sind dem RdErl. v. 1. 9. 1994 (SMBL. NW. 2370) zu entnehmen.
- e) In Satz 4 wird das Zitat „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 25 Abs. 2“ und das Zitat „§ 25 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Satz 2“.
3. In Nummer 1.56 werden in Satz 3 die Worte „in den Modellen C 1 und C 2 (Nummer 5.103)“ ersetzt durch die Worte „im Modell B (Nummer 5.101)“.
4. Nummer 1.722 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Zitat „5.112, 5.122 und 5.52 Sätze 3 und 4“ ersetzt durch das Zitat „5.113 und 5.52 Sätze 3 und 4“.
 - b) In Satz 2 wird das Zitat „§ 16 Abs. 2 Nummern 2 und 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 16 Abs. 2 Nummer 2“.
5. In Nummer 2.251 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„deren Einkommen der Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 20 v. H. unterschreitet.“
6. Nummer 2.252 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
Die Bewilligungsbehörde kann eine Überschreitung dieser Wohnfläche um bis zu 5 v. H. zulassen, soweit dies aus planerischen Gründen erforderlich ist.
7. Nummer 2.253 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Wird eine Wohnflächenüberschreitung gemäß Nummer 2.252 zugelassen, ist für die Berechnung des Baudarlebens die Wohnflächenobergrenze (Nummer 2.252 Sätze 1 und 2) maßgebend.
8. Die Nummern 5. bis 5.103 werden wie folgt gefaßt:
 - 5 Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen
 - 5.1 Begünstigte Personengruppen und Förderungssätze
 - 5.10 Einteilung in Förderungsmodelle
 - 5.101 Gefördert werden Familienheime, eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, die dazu bestimmt sind, dem Antragsteller und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim oder Wohnung zu dienen (§§ 7 und 12 II. WoBauG). Sie werden gefördert für Familien,
 - a) im Modell A 1,
zu deren Haushalt mindestens drei Kinder gehören und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 20 v. H. unterschreitet;
 - b) im Modell A 2,
zu deren Haushalt
 - a) mindestens zwei Kinder oder
 - b) ein schwerbehindertes Kind mit einem Grad der Behinderung von 100 oder
 - c) ein Kind und ein schwerbehinderter Angehöriger mit einem Grad der Behinderung von 100 gehören

und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 15 v. H. unterschreitet;

- c) im Modell A 3,
zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder ein schwerbehinderter Angehöriger mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 10 v. H. unterschreitet;
- d) im Modell A 4,
zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder ein schwerbehinderter Angehöriger mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 5 v. H. unterschreitet;
- e) im Modell A 5,
zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder ein schwerbehinderter Angehöriger mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG nicht oder um nicht mehr als 5 v. H. überschreitet;
- f) im Modell B,
zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder ein schwerbehinderter Angehöriger mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um bis zu 20 v. H. überschreitet.

Die Förderung erfolgt in den Modellen A 1 bis A 5 mit Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im 1. Förderungsweg, im Modell B mit Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln im 2. Förderungsweg.

- 5.102 Übersteigt das Gesamteinkommen der Familie die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG nicht oder um nicht mehr als 5 v. H., werden die angerechneten Einkünfte aus demjenigen Kapitalvermögen, das zur Finanzierung der zu fördernden Eigentumsmaßnahme bestimmt ist, bei der Einteilung in die Förderungsmodelle A 1 bis A 5 nicht berücksichtigt.
- 5.103 Gehört zum Haushalt einer Familie, bestehend aus alleinstehendem Elternteil mit Kind oder Kindern (§ 8 II. WoBauG), ein/e nicht eheliche/r Lebenspartner/in, ist diese/r im Rahmen des 5. Abschnitts (Nummer 5.1 bis 5.94) bei der Ermittlung der Einkommensgrenze und des Gesamteinkommens, bei der Einordnung in die Modelle gemäß Nummer 5.101, der Berechnung der Förderungsmittel und der Wohnfläche sowie der Prüfung der Tragbarkeit der Belastung anzurechnen. Eigene Kinder des/der Lebenspartner/s/in werden in gleicher Weise berücksichtigt, ausgenommen bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens und des Eigenkapitalersatzdarlehens (Nummer 5.112 und 5.113). Die Förderung setzt voraus, daß der/die nicht eheliche Lebenspartner/in den Schuldbeitritt gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt und gegenüber den Gläubigern anderer Fremdmittel erklärt.

9. In Nummer 5.104 wird das Zitat „Nummer 5.111 Satz 2“ durch das Zitat „Nummer 5.112“ ersetzt.

10. Die Nummern 5.11 bis 5.113 werden wie folgt gefaßt:

- 5.11 Förderung im Ersten Förderungsweg

- 5.111 In den Modellen A 1 bis A 5 dürfen nach Maßgabe der Nummern 5.112 bis 5.119 öffentliche Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen bis zu folgender Höhe für den Bau von Familienheimen und Eigentumswohnungen bewilligt werden:

	Modell A1	Modell A2	Modell A3	Modell A4	Modell A5
1. Baudarlehen Grundbetrag Zuschlag a) in Ballungskernen b) in Ballungs- randzonen je qm förderungs-fähiger Wohnfläche	75 000 DM 200 DM 100 DM	55 000 DM 200 DM 100 DM	35 000 DM 200 DM 100 DM	10 000 DM 200 DM 100 DM	10 000 DM 200 DM 100 DM
2. Familien- zusatzdarlehen – 1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder jedes weitere Kind jeder Schwer- behinderte	2 000 DM 4 000 DM 7 000 DM 5 000 DM 2 000 DM	2 000 DM 4 000 DM 7 000 DM 5 000 DM 2 000 DM	2 000 DM 4 000 DM 7 000 DM 5 000 DM 2 000 DM	2 000 DM 4 000 DM 7 000 DM 5 000 DM 2 000 DM	2 000 DM 4 000 DM 7 000 DM 5 000 DM 2 000 DM
3. Eigenkapital- ersatzdarlehen – 2 Kinder – 3 Kinder jedes weitere Kind	– 10 000 DM 4 000 DM	– – –	– – –	– – –	– – –
4. Aufwendungs- darlehen je qm förderungs-fähiger Wohnfläche	3,45 DM	4,50 DM	4,50 DM	4,50 DM	2,70 DM

Der Zuschlag gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) der Tabelle wird in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten, der Zuschlag gemäß Ziffer 1 Buchstabe b) der Tabelle wird in Ballungsrandzonen gemäß Landesentwicklungsplan I/II gewährt.

5.112 Die Bewilligung (einschließlich Nachbewilligung) des Familienzusatzdarlehens richtet sich nach § 45 II. WoBauG; abweichend davon darf auch ein Kind angerechnet werden, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

5.113 Das Eigenkapitalersatzdarlehen beträgt

- im Modell A 1 10 000 Deutsche Mark bei 3 Kindern zuzüglich 4 000 Deutsche Mark für jedes weitere Kind,
 - im Modell A 2 6 000 Deutsche Mark bei 2 Kindern zuzüglich 4 000 Deutsche Mark für jedes weitere Kind, sofern das Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 20 v. H. unterschreitet.
- § 45 Abs. 3, 6 und 7 II. WoBauG ist anzuwenden.

11. In Nummer 5.116 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

Der Anfangsbetrag der Aufwendungsdarlehen beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich

- im Modell A 1: 3,45 Deutsche Mark,
- in den Modellen A 2 bis A 4: 4,50 Deutsche Mark,
- im Modell A 5: 2,70 Deutsche Mark

und erhöht sich bei Familienheimen in der Form der Kleinsiedlung um jeweils 0,15 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

12. Nummer 5.12 wird wie folgt gefaßt:

5.12 Förderung im Zweiten Förderungsweg

Im Modell B werden für den Bau von Familienheimen und Eigentumswohnungen, die in Ballungskernen gemäß Landesentwicklungsplan I/II liegen, Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln unter den Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 II. WoBauG gewährt. Der Anfangsbetrag der Aufwendungsdarlehen darf je Quadratmeter Wohnfläche monatlich höchstens 2,70 Deutsche Mark betragen. Es gelten die Darlehensbedingungen gemäß Nummern 5.117 bis 5.118 entsprechend.

13. Die Nummern 5.121 bis 5.131 werden gestrichen.

14. In Nummer 5.15 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

Ändern sich die Verhältnisse nach der Bewilligung zugunsten des Bauherrn/Ersterwerbers, hat dies nur Auswirkungen auf die Höhe des Familienzusatzdarlehens (Nr. 5.112) und des Eigenkapitalersatzdarlehens (Nr. 5.113).

15. Nummer 5.21 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 Halbsatz 1 werden
 - in Buchstabe a) die Worte „im Modell A“ ersetzt durch die Worte „in den Modellen A 1, A 2, A 3, A 4 und A 5“,

- in Buchstabe b) die Worte „in den Modellen B, C 1 und C 2 (Nummern 5.102 und 5.103)“ ersetzt durch die Worte „im Modell B (Nummer 5.101)“.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Zahl „20“ ersetzt durch die Zahl „15“.
16. Nummer 5.31 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „in den Modellen A, B, C 1 und C 2 (Nummern 5.1)“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „der Regierungspräsident“ ersetzt durch die Worte „die Bezirksregierung“.
17. Nummer 5.51 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 2 wird in Buchstabe b) nach dem Wort „mit“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Worte „wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3) überschreitet“ ersetzt durch die Worte „wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 20 v. H. unterschreitet“.
18. In Nummer 5.52 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:
- Neben dem Darlehen nach Absatz 1 darf ein Zusatzdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in folgender Höhe bewilligt werden:
- a) für Erwerber mit drei Kindern 4000 Deutsche Mark,
 - b) für jedes weitere Kind zuzüglich 3000 Deutsche Mark,
 - c) für einen Schwerbehinderten, einem diesen Gleichgestellten oder einer Kriegerwitwe 2000 Deutsche Mark.
- Gehören Verwandte in gerader Linie des Erwerbers oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie neben den Kindern oder, falls der Erwerber keine Kinder hat, an deren Stelle zu berücksichtigen sind.
- Zusätzlich kann ein Eigenkapitalersatzdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln bewilligt werden. Für die Bemessung des Zusatzdarlehens und des Eigenkapitalersatzdarlehens sind im übrigen § 45 Abs. 3, 6 und 7 II. WoBauG und Nummern 5.112 und 5.113 entsprechend anzuwenden.
19. Nummern 5.611 und 5.612 werden wie folgt gefaßt:
- 5.611 Sollen durch Ausbau oder Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG selbständige Wohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen für Begünstigte in den Modellen A 1, A 2, A 3 und A 4 geschaffen werden, dürfen Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln mit folgendem Anfangsbetrag je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bewilligt werden:
- im Modell A 1: 6,45 Deutsche Mark
 - im Modell A 2: 6,00 Deutsche Mark
 - im Modell A 3: 5,55 Deutsche Mark
 - im Modell A 4: 3,30 Deutsche Mark.
- Für das Aufwendungsdarlehen gelten die Darlehensbedingungen nach Nummern 5.117 und 5.118 entsprechend. Nummern 1.55 und 1.56 finden keine Anwendung. Die Förderung setzt voraus, daß die Ausbaukosten im Sinne von Nummer 3.22 mindestens 1200 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche betragen.
- 5.612 Wenn die Gesamtkosten (abzüglich der Kosten für das Baugrundstück und der wiederverwendbaren Teile) nicht geringer sind als bei einem vergleichbaren Neubauvorhaben, dürfen Bau- und Aufwendungsdarlehen wie in den Modellen A 1, A 2, A 3, A 4 und A 5 sowie Aufwendungsdarlehen im Modell B ausnahmsweise bewilligt werden. Dies gilt nicht, wenn vorhandener Wohnraum durch einen Umbau im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG an veränderte Wohngeohnheiten angepaßt werden soll.
20. In Nummer 5.621 werden die Worte „nach § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 1.1 Satz 3“ durch die Worte ersetzt: „deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 20 v. H. unterschreitet,“ und die Worte „oder nicht öffentliche“ gestrichen.
21. Nummer 5.622 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder nicht öffentliche“ gestrichen.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) In Satz 5 werden die Worte „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3) überschreitet“ ersetzt durch die Worte „§ 25 Abs. 2 II. WoBauG um mindestens 20 v. H. unterschreitet“.
 - d) In Satz 8 wird die Nummer „5.112“ durch die Nummer „5.113“ ersetzt.
 - e) In Satz 9 werden die Worte „nicht-öffentliche Mittel“ gestrichen.
22. Nummer 5.731 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 5 wird gestrichen;
 - b) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„Das gilt auch für Einkünfte, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens (§ 25a II. WoBauG) anzurechnen sind, aber nicht auf Dauer erzielt werden.“
23. Nummer 5.82 wird wie folgt gefaßt:
- 5.82 Die Förderung ist trotz Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen ausgeschlossen, wenn und soweit sie offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre (§ 5 Abs. 1 Satz 6 WoBindG).
- Die Förderung ist insbesondere nicht gerechtfertigt, wenn
- a) der Antragsteller nach Kenntnis der Bewilligungsbehörde über eigenes Vermögen verfügt, dessen Nutzung oder Verwertung die eigene angemessene Wohnraumversorgung (Nummern 5.21 und 5.23) auch ohne Förderung zu tragbarer Belastung ermöglichen würde; die Belastung ist jedenfalls dann ohne Förderung als tragbar anzusehen, wenn der Mindestrückbehalt (Nummer 5.731) um 50 v. H. überschritten würde;
 - b) nach der Lebenserfahrung zu erwarten ist, daß das Gesamteinkommen innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung den Höchstbetrag, der sich in den einzelnen Modellen (Nummer 5.101) jeweils aufgrund der festgelegten Unter- oder Überschreitung der Einkommensgrenze ergibt, um mehr als 25 v. H. übersteigen wird, insbesondere wegen Eintritt in das Berufsleben oder Wiederaufnahme der Berufstätigkeit; bei der Ermittlung dieses Gesamteinkommens werden Frei- und Abzugsbeträge (§ 25 II. WoBauG) nach den Verhältnissen bei Antragstellung abgesetzt;
 - c) ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied Vermögenssteuer zu entrichten hat, sofern dies nicht für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine besondere Härte bedeuten würde;
 - d) der Antragsteller nach Kenntnis der Bewilligungsbehörde bereits nicht gefördertes Wohneigentum in Form eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung hat oder dessen/deren Veräußerung auf von ihm zu vertretenden Gründen beruht. Dies gilt nicht, wenn zwingende persönliche oder berufliche Gründe einer (weiteren) Selbstnutzung des vorhandenen Objektes entgegenstehen und der vorhandene Wohnraum veräußert oder einem Angehörigen (§ 8 II. WoBauG) überlassen ist oder alsbald überlassen werden soll.

Im Falle einer Veräußerung ist der nach Abzug der Verbindlichkeiten für das Verkaufsobjekt verbleibende Verkaufserlös voll als Eigenleistung anzusetzen;

- e) eine gemäß Nummer 5.5 beantragte Förderung im Zusammenhang mit Vermögens- oder Erbauseinandersetzungen unter Familienangehörigen des Antragstellers steht.

24. In Nummer 5.93 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

Die Bewilligung von öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln (Nummern 5.11 und 5.12) für Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen, die ein Bauherr (Träger) im eigenen Namen, aber für Rechnung bereits feststehender Bewerber errichtet (Trägermaßnahmen), ist - außer den Auflagen nach §§ 54 bis 56 II. WoBauG - auch mit der Auflage zu verbinden, daß die im Veräußerungsvertrag getroffenen Regelungen hinsichtlich der Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs oder einzelner Kaufpreistraten den Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) entsprechen müssen.

25. Nummer 6.12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden jeweils in den Buchstaben a) und b) die Zitate „§ 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 25 Abs. 2“.
- b) In Satz 1 Buchstabe a) wird das Zitat „Nummer 1.1 Satz 3“ durch das Zitat „Nummer 1.1 Satz 5“ ersetzt.

26. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 2. Halbsatz werden die Worte „§ 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 1.1 Satz 3“ durch die Worte „§ 25 Abs. 2 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 1.1 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „§ 25“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.

27. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „1. April 1994“ ersetzt durch das Datum „1. Oktober 1994“.
- b) In Satz 2 wird das Zitat „10.27“ ersetzt durch das Zitat „10.26“.

28. Nach Nummer 10.22 werden folgende Nummern 10.23 bis 10.26 angefügt:

10.23 Auf Erstbewilligungen von Anträgen auf Förderung des Baues oder Ersterwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen, die bis zum 30. 9. 1994 gestellt worden sind, finden weiterhin die WFB 1984 in der Fassung vom 8. März 1994 in Verbindung mit § 25 II. WoBauG i. d. F. v. 14. August 1990 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Einkommensprüfungserlaß vom 6. 4. 1990 - SMBl. NW. 2370) Anwendung.

10.24 Anträge auf Förderung des Baues oder des Ersterwerbs von Familienheimen oder Eigentumswohnungen, die in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 9. 1994 gestellt worden sind, können abweichend von Nummer 10.23 nach Maßgabe der mit Wirkung vom 1. 10. 1994 in Kraft getretenen Bestimmungen bewilligt werden, wenn sich ihre Anwendung als für den Antragsteller insgesamt günstiger darstellt. In diesen Fällen haben die Bewilligungsbehörden die Antragsteller auf das Wahlrecht hinzuweisen und zu dessen Ausübung eine angemessene Frist zu gewähren.

10.25 Ist die Planung des Bauvorhabens bereits vor dem 30. 6. 1995 abgeschlossen oder sind vertragliche Abmachungen, die auf Übertragung des Eigentums gerichtet sind und Verpflichtungen des Ersterwerbers begründen, bereits vor dem 30. 6. 1995 beurkundet, können Nummern 5.21 und 5.82 WFB 1984 i. d. F. v. 8. 3. 1994 angewendet werden.

10.26 Soweit bei Bewilligungen im Zeitraum vom 1. 10. bis 31. 12. 1994 diese Bestimmungen nicht eingehalten, jedoch in der bis zum 30. 9. 1994 geltenden Fassung beachtet sind, hat es damit sein Bewenden.

- MBl. NW. 1995 S. 98.

II.

Ministerpräsident

Algerisches Generalkonsulat, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 12. 1994 -
II B 6 - 401.1 - 5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Youcef Mehenni am 8. Dezember 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1995 S. 102.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1990 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 12. 1994 -
I A 4/20-11.90.23

Die Landtagsabgeordnete Beatrix Philipp hat mit Ablauf des 15. November 1994 ihr Mandat niedergelegt.

Die Landtagsabgeordneten

Reinhold Hemker,
Heinz Hilgers,
Volkmar Schultz,
Ernst-Otto Stüber und
Reinhard Wilmbusse

haben ihr Mandat mit Ablauf des 30. November 1994,

die Landtagsabgeordneten

Heinz Lanfermann und
Harmut Schauerte

haben ihr Mandat mit Ablauf des 2. Dezember 1994 niedergelegt.

Als Nachfolgerinnen und Nachfolger sind Mitglieder des Landtags

- a) aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

- mit Wirkung vom 2. Dezember 1994

Frau Gisela Gebauer-Nehring,
Kreuzstraße 25
53225 Bonn

für Herrn Ernst-Otto Stüber;

- mit Wirkung vom 5. Dezember 1994

Frau Doris Langenbruch
Körnerstraße 16
32545 Bad Oeynhausen

für Herrn Reinhold Hemker;

Herr Johannes Ernst Sondermann
Bahnhofstraße 78
41836 Hückelhoven

für Herrn Heinz Hilgers;

- mit Wirkung vom 6. Dezember 1994

Frau Gisela Lehwald
An den Klippen 9
41449 Olpe

für Herrn Reinhard Wilmbusse;

- mit Wirkung vom 7. Dezember 1994

Herr Günter Spangenberg
Madame-Curie-Straße 5
46397 Bocholt

für Herrn Volkmar Schultz;

- b) aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

- mit Wirkung vom 23. November 1994

Herr Richard Blömer
Sigmaringer Straße 41
50935 Köln

für Frau Beatrix Philipp;

- mit Wirkung vom 7. Dezember 1994
Herr Dr. Hans-Dieter Fischer
Pivitt 2
58099 Hagen
für Herrn Harmut Schauert
sowie
 - c) aus der Landesreserveliste der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.)
 - mit Wirkung vom 5. Dezember 1994
Frau Waltraud Wietbrock
Am Bungental 1
53819 Neunkirchen-Seelscheid
für Herrn Heinz Lanfermann.
- Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBL NW. S. 437), v. 23. 5. 1990 (MBL NW. S. 775) und v. 18. 3. 1992 (MBL NW. S. 553)

- MBL NW. 1995 S. 102.

Finanzministerium

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1995

Bek. d. Finanzministeriums v. 15. 12. 1994 -
S 0959 - 120 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1995 wird voraussichtlich am 10. Oktober 1995 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1995 bis spätestens

2. Mai 1995

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 250,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 010 - 111 20“ zu entrichten.

- MBL NW. 1995 S. 103.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 13. 12. 1994

Für das mit Ablauf des 9. 12. 1994 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Bern Dehmel, SPD,

rückt aus der Reserveliste der SPD

Herr Dr. Dieter Barnert

Schanzenweg 42

57076 Siegen

mit Wirkung vom 10. 12. 1994 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 13. Dezember 1994

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBL NW. 1995 S. 103.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 12. 1994 -
I B 4 - 130 - 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

1. Herrn Michael Banger, 45326 Essen
2. Herrn Bernd Basinski, 50389 Wesseling
3. Herrn Wilhelm Klein, 53213 Bonn
4. Herrn Stephan Becker, 32427 Minden
5. Frau Jenny Bonami, 4800 Werwiers/Belgien
6. Herrn Thorsten Breuer, 47445 Moers
7. Herrn Günter Caniels, 46535 Dinslaken
8. Herrn Walter Klump, 46562 Voerde
9. Herrn Hans-Josef Miebach, 51467 Bergisch Gladbach
10. Herrn Franz Overmeyer, 41516 Grevenbroich
11. Herrn Karl Segerath, 46535 Dinslaken
12. Herrn Jörn Thörner, 46395 Bocholt
13. Herrn Norbert Gemmeke, 34414 Warburg
14. Herrn Oliver Harks, 45219 Essen
15. Herrn Norbert Kumpf, 45219 Essen
16. Herrn Markus Stein, 45219 Essen
17. Herrn Wilfried Kunstleben, 57462 Olpe
18. Herrn Rolf Muzsnai, 47116 Duisburg
19. Herrn Reinhard Radtke, 46519 Xanten
20. Herrn Fritz Walterscheidt, 46519 Xanten
21. Frau Brigitte Todeskino, 32457 Porta Westfalica
22. Frau Maria Zieleznik, 51063 Köln

- MBL NW. 1995 S. 103.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Änderung der Aktenordnung	2	Gerichtstermin zutreffend notiert. In diesem Fall ist es ihm nicht als schuldhaftes Säumnis anzulasten, wenn er wegen falscher Terminsnotierung durch den anderen Ehegatten dem wirklichen Termin, zu dem er als Zeuge geladen ist, fernbleibt.	
Bekanntmachungen	3	OLG Düsseldorf vom 28. Oktober 1994 – 1 Ws 836/94	8
Personalnachrichten	3	3. JGG § 80 III, § 103 I, § 112; StPO § 397 I, § 245 II, § 74 I. – Ist in verbundenen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und/oder Erwachsene die Nebenklage gegen den Erwachsenen und/oder den Heranwachsenden zugelassen, ist die Nebenklage berechtigt, den von dem jugendlichen Angeklagten gemäß § 245 StPO präsentierten Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, sofern dieser nicht nur zur Aufklärung von Tatsachen beitragen soll, die ausschließlich den jugendlichen Angeklagten betreffen.	
Ausschreibungen	5	OLG Düsseldorf vom 2. November 1994 – VI 13/93	8
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. ZPO § 91 I; BRAGO § 20 I. – Eine wegen einer Scheckforderung klagewillige GmbH mit Sitz in den neuen Bundesländern hat Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühr, die aus Anlaß der an ihrem Sitz erfolgten Beratung über die Durchsetzung der Forderung, der Bestimmung des zuständigen Gerichts und der Auswahl des zu mandatierenden Anwaltes entsteht.	
1. ZPO § 138 III, § 727; ARB § 20 II; VVG § 67 I. – Im Verfahren auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 727 ZPO ist das Vorbringen des Antragstellers zur Rechtsnachfolge gemäß § 138 III ZPO als zugestanden anzusehen, wenn sich der Schuldner trotz nachweisbarer Mitteilung von dem Antrag und eingeräumter Stellungnahmefrist nicht zu dem Antrag äußert. Des Beweises der zugestandenen Tatsachen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden bedarf es in diesem Fall nicht.		OLG Düsseldorf vom 12. April 1994 – 10 W 47/94	9
OLG Köln vom 5. September 1994 – 2 W 132/94	6	2. BRAGO § 99; StPO § 205. – Ist das Verfahren vorläufig eingestellt worden und auch nach mehr als zwei Jahren nicht abzusehen, wann es wieder aufgenommen werden kann, so kann dem Pflichtverteidiger eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartenden Pauschvergütung bis zur Höhe der voraussichtlich zu bewilligenden Pauschvergütung zuerkannt werden.	
2. ZPO § 288; BGB § 852 II. – Im Rahmen ihrer Parteivernehmung kann die Partei ein Geständnis abgeben. – Die Bindungswirkung des Geständnisses gilt auch dann, wenn hinter dem beklagten Schädiger eine private Haftpflichtversicherung steht. – Unmittelbare Verhandlungen zwischen dem Geschädigten und der Haftpflichtversicherung des Schädigers über die Ersatzpflicht hemmen die Verjährung.		OLG Düsseldorf vom 24. August 1994 – 3 (s) BRAGO 94/94	10
OLG Köln vom 21. Oktober 1994 – 18 U 249/93	6	3. GKG § 2 I; SGB X § 64 III, § 116 I. – Ein Träger der Sozialhilfe hat vor dem Zivilgericht keine Auslagenfreiheit, wenn er einen kraft Gesetzes auf ihn übergegangenen bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch geltend macht.	
Strafrecht		OLG Düsseldorf vom 30. August 1994 – 10 W 99/94	11
1. OWiG § 17 III; BauO NW § 79 III. – Auch im Falle von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bauordnung NW hat die gerichtliche Bußgeldbemessung auf der Grundlage der nach § 17 III OWiG maßgeblichen Zumessungskriterien zu erfolgen. Eine mathematische Berechnung nach Prozentsätzen der „Bausumme“ – wie von der Verwaltungsbehörde etwa bei „Schwarzbauten“ praktiziert – scheidet für die gerichtliche Bußgeldfestsetzung aus.		Hinweise auf Neuerscheinungen	12
OLG Düsseldorf vom 24. Mai 1994 – 5 Ss (OWi) 139/94 – (OWi) 98/94 I	7		
2. StPO § 51 II Satz 1. – Ein Ehegatte, der bisher keinen Anlaß hatte, an der Zuverlässigkeit des anderen Ehegatten zu zweifeln, darf sich darauf verlassen, daß dieser einen			

– MBl. NW. 1995 S. 104

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569